

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.)** Seiten 3-15 **Beschlüsse des Kreistages vom 8. Dezember 2021**
1. Seite 3 Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen gem. § 50a BbgKVerf
 2. Seite 3 Gründung eines Mobilitätsbeirates
 3. Seite 3 Neubenennung einer Person für den Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree auf Vorschlag der Fraktion AfD Oder-Spree
 4. Seite 3 Fahrradweg von Diehlo bis Möbuskrüge straßenbegleitend zur L 43
 5. Seite 3 Straßenbegleitender Radweg zur L 43 von Diehlo bis Möbuskrüge
 6. Seite 3 Personalentwicklungskonzept
 7. Seite 4 Haltepunkt Bad Saarow, OT Petersdorf
 8. Seite 4 Schülerbeförderung in der Pandemie
 9. Seite 4 Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht und Verwendung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes KWU-Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2020
 10. Seite 4 Beschlussfassung über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes KWU-Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2020
 11. Seite 4 Beschlussfassung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung (AGS)
 12. Seite 4 Beschlussfassung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung (BGS)
 13. Seite 4 Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Benutzung der Fahrbibliothek
 14. Seite 5 Rettungsdienstgebührensatzung 2022
 15. Seite 5 Erhöhung Kapitaleinlage in der Rettungsdienst im Landkreis Oder-Spree GmbH
 16. Seite 5 Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII - Änderung
 17. Seite 5 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zahlung eines Schulkostenbeitrages für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft
 18. Seite 5 Gemeinsamer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oder-Spree und in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) – Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oder-Spree und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) um weitere 10 Jahre
 19. Seiten 5-6 Zwischenbericht zum Sachstand Ansiedlung Tesla
 20. Seite 6 Kauf eines Grundstückes in Eisenhüttenstadt zur Erweiterung der Seniorenheime des LOS gGmbH mit der Maßgabe, das Grundstück zur Erbbaupacht an die gGmbH weiterzugeben und einen entsprechenden Erbbaupachtvertrag abzuschließen
 21. Seite 6 Benennung der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten
 22. Seite 6 Erhöhung der Personalkosten für das Haushaltsjahr 2021
 23. Seite 6 Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2018
 24. Seite 6 Beschlussfassung über die Entlastung des Landrates des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2018
 25. Seite 6 1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV (Beschluss Kreistag vom 02.12.2015, Vorlage 048/2015)
 26. Seite 6 Mitgliedschaft des Landkreises Oder-Spree im „Freundeskreis der Günter-de-Bruyn-Stiftung e. V.“
 27. Seite 7 Baubeschluss für die Errichtung von 60 Wohnungen für Geflüchtete in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

28. Seite 7 Genehmigung einer Eilentscheidung zur überplanmäßigen Bereitstellung von 380.000,00 € zur weiteren Finanzierung des deutsch-polnischen Projekts „Entwicklung wichtiger Straßenverbindungen im grenzüberschreitenden Straßennetz auf dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree und dem Krosnoer Landkreises für die Straßenbaumaßnahme K 6747, Abschnitt 040, OD Alt Stahnsdorf
29. Seite 7 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung eines gemeinsamen Fachberatungsdienstes zur Migrationssozialarbeit gemäß Landesaufnahmegesetz Brandenburg
30. Seite 7 Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree
31. Seite 7 Beschluss zur Fortsetzung des gemeinsamen Breitbandausbaus mit den Kommunen im Landkreis Oder-Spree
32. Seiten 7-8 Ergänzungen der Geschäftsordnung des Kreistages Oder-Spree
33. Seite 8-15 Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistages Oder-Spree
34. Seite 15 Veränderungen in den Ausschüssen
- II.) Seite 16 Beschlüsse des Kreisausschusses vom 24. November 2021**
- 1.) Seite 16 Beschluss zur Berufung der Mitglieder des Naturschutzbeirates des LOS
- III.) Seiten 16-27 Bekanntmachung des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“**
1. Seite 16 Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“
2. Seiten 16-21 Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung (AGS)
3. Seiten 22-27 Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung (BGS)
- IV.) Seiten 27-29 Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Benutzung der Fahrbibliothek**
- V.) Seiten 29-31 Rettungsdienstgebührensatzung 2022**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

A. Bekanntmachung des Landkreises

I.) Beschlüsse des Kreistages vom 8. Dezember 2021

1.) Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen gem. § 50a BbgKVerf

(Beschluss-Nr.: 072/14/2021)

Der Kreistag Oder-Spree stellt eine außergewöhnliche Notlage nach § 50a BbgKVerf mit einer Befristung bis einschließlich 15. April 2022 fest.

2.) Gründung eines Mobilitätsbeirates

(Beschluss-Nr.: 12/B90/DIE GRÜNEN/14/2021 NEU.1)

Der Kreistag lehnt den folgenden Antrag ab:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Mobilitätsbeirat für den Landkreis Oder-Spree zu gründen. Zunächst soll dem Kreistag ein Vorschlag zur Besetzung sowie zur Ausgestaltung der Arbeit des Beirates unterbreitet werden.

3.) Neubenennung einer Person für den Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree auf Vorschlag der Fraktion AfD Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 18/AfD/14/2021)

Der Kreistag benennt Herrn Siegfried Aulich als sachkundigen Bürger für den Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree.

4.) Fahrradweg von Diehlo bis Möbuskrüge straßenbegleitend zur L 43

(Beschluss-Nr.: 20/AfD/14/2021 NEU)

Der Kreistag lehnt folgenden Antrag ab:

- 1) Der Landrat wird beauftragt, den Bau eines straßenbegleitenden Fahrradwegs neben der Landesstraße L 43 im Abschnitt 20 von Eisenhüttenstadt OT Diehlo bis zur Gemeinde Neuzelle OT Möbiskrüge vorzuplanen und die voraussichtlichen Kosten zu ermitteln.
- 2) Der Landrat wird beauftragt, diese Baumaßnahmen mit dem Land Brandenburg abzustimmen und die Übernahme von Kosten durch das Land zu klären.
- 3) Der Landrat wird beauftragt, für den Bau dieses Fahrradweges die erreichbaren Fördermittel zu beantragen.

5.) Straßenbegleitender Radweg zur L 43 von Diehlo bis Möbuskrüge

(Beschluss-Nr.: 27/DIE LINKE.PIRATEN/14/2021)

Der Landrat wird beauftragt, mit dem Baulastträger eine Vereinbarung über den Bau eines straßenbegleitenden Radweges an der L 43 zwischen Diehlo und Möbiskrüge anzustreben und dem Kreistag im Februar 2022 das Ergebnis dieser Bemühungen vorzulegen.

Sofern eine Vereinbarung nicht zustande kommt, ist dem Kreistag eine rechtskonforme Lösung vorzuschlagen, mit der die bestehenden Probleme für den Fahrradverkehr im genannten Abschnitt behoben werden können.

Ohne eine Lösung des Problems wird der Landkreis einer Abstufung dieses Straßenabschnitts nicht zustimmen.

6.) Personalentwicklungskonzept

(Beschluss-Nr.: 24/CDU/14/2021)

Der Landrat wird beauftragt ein Personalentwicklungskonzept zu erarbeiten, welches einer modernen, digitalunterstützten und arbeitnehmerfreundlichen Verwaltung gerecht wird. Die Vorzüge einer Kreisverwaltung unter der Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten sind hierbei herauszuarbeiten.

Dies sollte bis zum 4.Quartal 2022 erfolgen.

7.) Haltepunkt Bad Saarow, OT Petersdorf

(Beschluss-Nr.: 25/CDU/14/2021)

Der Landrat wird beauftragt, sich mit dem MIL ins Benehmen zu setzen, um im Raum Bad Saarow die Verkehrsanbindungen zu verbessern.

Dazu sollten zwei Punkte bearbeitet werden:

1. Errichtung eines Haltepunktes der Bahn von Fürstenwalde nach Bad Saarow in Petersdorf
2. Errichtung eines Park- und Ride- Parkplatzes an der Endhaltestelle der Bahnstrecke am Klinikum oder in Zukunft evtl. Diensdorf - Radlow

8.) Schülerbeförderung in der Pandemie

(Beschluss-Nr.: 26/DIE LINKE.PIRATEN/14/2021)

Der Kreistag lehnt folgenden Antrag ab:

Der Landrat wird beauftragt kurzfristig – spätestens jedoch bis zum Unterrichtsbeginn im Januar 2022 – die Schülerbeförderung durch den Einsatz zusätzlicher Busse so zu entlasten, dass auf dem Weg zur / von der Schule in den Bussen die angemessenen Hygienebedingungen eingehalten werden können.

Dieser Beschluss soll so lange gelten, wie an den Schulen pandemiebedingte Maßnahmen ergriffen werden müssen bzw. spezielle Hygienekonzepte gelten.

9.) Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht und Verwendung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes KWU-Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2020

(Beschluss-Nr.: 051/14/2021)

Der Kreistag beschließt:

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ mit Lagebericht,
2. den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresüberschuss im hoheitlichen Betrieb in Höhe von 59.117,03 € in die Gewinnrücklage des hoheitlichen Bereiches einzustellen und den Jahresverlust im Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 149.990,02 € aus der Gewinnrücklage des Betriebes gewerblicher Art zu entnehmen.

10.) Beschlussfassung über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes KWU-Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2020

(Beschluss-Nr.: 052/14/2021)

Der Kreistag beschließt, die Werkleitung des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2020 zu entlasten.

11.) Beschlussfassung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung (AGS)

(Beschluss-Nr.: 053/14/2021)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – vom 08.12.2021.

12.) Beschlussfassung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung (BGS)

(Beschluss-Nr.: 054/14/2021)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung – vom 08.12.2021.

13.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Benutzung der Fahrbibliothek

(Beschluss-Nr.: 056/14/2021)

Der Kreistag beschließt die „Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Benutzung der Fahrbibliothek“.

14.) Rettungsdienstgebührensatzung 2022

(Beschluss-Nr.: 062/14/2021)

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2022.

15.) Erhöhung Kapitaleinlage in der Rettungsdienst im Landkreis Oder-Spree GmbH

(Beschluss-Nr.: 063/14/2021)

Der Kreistag stimmt der Erhöhung der Kapitaleinlage der Rettungsdienst im Landkreis Oder-Spree GmbH in Höhe von 500.000,00 € zu. Er beauftragt die Verwaltung als alleinige Gesellschafterin, den entsprechenden Kapitalerhöhungsbeschluss in der Gesellschafterversammlung zu fassen und die Kapitalerhöhung vorzunehmen.

16.) Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII - Änderung

(Beschluss-Nr.: 045/14/2021)

Der Kreistag beschließt die geänderte „Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII“ vom 01.01.2021 mit Wirkung ab 01.01.2022.

17.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zahlung eines Schulkostenbeitrages für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft

(Beschluss-Nr.: 050/14/2021)

Der Landrat wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zahlung eines Schulkostenbeitrages mit den kreisangehörigen Schulträgern für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen abzuschließen.

18.) Gemeinsamer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oder-Spree und in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) – Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oder-Spree und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) um weitere 10 Jahre

(Beschluss-Nr.: 058/14/2021)

Der Kreistag beschließt, der Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Frankfurt (Oder) vom Dezember 2011 (in Kraft seit 1. April 2012) ohne grundlegende Änderung für weitere 10 Jahre zuzustimmen. Die erforderlichen Änderungen sind redaktioneller Art, die sich aus der Verlängerung ergeben.

19.) Zwischenbericht zum Sachstand Ansiedlung Tesla

(Beschluss-Nr.: 057/14/2021)

1. Der Kreistag nimmt den Zwischenbericht zum Sachstand zur Kenntnis.
2. Die Kreisverwaltung wird beauftragt weiterhin gemeinsam mit den Gemeinden an den anstehenden Fragenstellungen zu arbeiten (siehe Zusammenfassung im Bericht). Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung seiner koordinierenden und ausgleichenden Funktion sowie:
 - a. die Umsetzung der geförderten Projekte aus der Planungsförderrichtlinie
 - i. „Integrierte Entwicklung von Wohnungsbau und sozialer Bildungsinfrastruktur im Umfeld der Tesla-Gigafactory Berlin-Brandenburg in Grünheide (Mark)“
 - ii. „Förderung der Fahrradmobilität und Verbesserung der Infrastrukturqualität im niederrangigen Straßennetz im Umfeld der Tesla-Gigafactory Berlin-Brandenburg in Grünheide“ (Mark)“,
 - b. die Etablierung einer attraktiven, klimafreundlichen und grünen Wohnsiedlung (Gartenstadt) im Tesla-Umfeld zur Verkehrsvermeidung,
 - c. Umsetzung des entwickelten Radwegkonzeptes im Tesla-Umfeld sowie seine kontinuierliche Erweiterung,
 - d. Umsetzung und Fortführung des Regionalmanagements Oderland-Spree zur Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten,
 - e. Umsetzung und Fortführung des Regionalmanagements zur Etablierung einer Regionalmarke Oderland-Spree,
 - f. Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Handlungskonzept „Schaffung und Sicherung insbesondere von bezahlbarem, altersgerechtem, alternativen und an den ÖPNV angebundenen Wohnraum im ländlichen Raum unter Sicherung des Klima- und Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit“.

3. Der Kreistag beauftragt die Kreisverwaltung die Lösung der Probleme der Infrastruktur (insbesondere Verkehr und Finanzierung der sozialen Infrastruktur), welche in der Zuständigkeit des Landes liegen weiterhin vom Land Brandenburg einzufordern.

20.) Kauf eines Grundstückes in Eisenhüttenstadt zur Erweiterung der Seniorenheime des LOS gGmbH mit der Maßgabe, das Grundstück zur Erbbaupacht an die gGmbH weiterzugeben und einen entsprechenden Erbbaupachtvertrag abzuschließen

(Beschluss-Nr.: 066/14/2021)

Der Kreistag beschließt den Kauf eines Grundstückes in Eisenhüttenstadt für Erweiterung der Seniorenheime des LOS gGmbH zum Bodenrichtwert 496 T€ mit der Maßgabe, das Grundstück zur Erbbaupacht an die gGmbH weiterzugeben. Die Verwaltung wird beauftragt, den Grundstückskauf vorzubereiten und umzusetzen. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, einen Erbbaurechtsvertrag mit der Seniorenheime des LOS gGmbH abzuschließen.

21.) Benennung der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

(Beschluss-Nr.: 060/14/2021)

Der Kreistag benennt Frau Ivonne Haase als hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte unbefristet und in Vollzeit.

22.) Erhöhung der Personalkosten für das Haushaltsjahr 2021

(Beschluss-Nr.: 059/14/2021)

Der Kreistag beschließt die Erhöhung der Personalkosten für das Haushaltsjahr 2021 um 2,64 Millionen Euro.

23.) Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2018

(Beschluss-Nr.: 067/14/2021)

1. Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2018.
2. Der Kreistag bewilligt folgende außerplanmäßige Aufwendung
 - für die pauschale Einzelwertberichtigung in Produkt „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ in Höhe von 3.691.863,37 €

24.) Beschlussfassung über die Entlastung des Landrates des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2018

(Beschluss-Nr.: 068/14/2021)

Der Kreistag beschließt, den Landrat des Landkreises Oder-Spree Rolf Lindemann für das Haushaltsjahr 2018 zu entlasten.

25.) 1. Änderung der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV (Beschluss Kreistag vom 02.12.2015, Vorlage 048/2015)

(Beschluss-Nr.: 069/14/2021)

Der Kreistag beschließt die 2. Änderung der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

26.) Mitgliedschaft des Landkreises Oder-Spree im „Freundeskreis der Günter-de-Bruyn-Stiftung e. V.“

(Beschluss-Nr.: 055/14/2021)

Der Kreistag beschließt die Mitgliedschaft des Landkreises Oder-Spree im „Freundeskreis der Günter-de-Bruyn-Stiftung e.V.“

Die Mitgliedschaftsrechte werden durch den Landrat/die Landrätin wahrgenommen.

27.) Baubeschluss für die Errichtung von 60 Wohnungen für Geflüchtete in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

(Beschluss-Nr.: 033/14/2021)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Vorbereitung und baulichen Realisierung von 60 Wohnungen für Geflüchtete in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

28.) Genehmigung einer Eilentscheidung zur überplanmäßigen Bereitstellung von 380.000,00 € zur weiteren Finanzierung des deutsch-polnischen Projekts „Entwicklung wichtiger Straßenverbindungen im grenzüberschreitenden Straßennetz auf dem Gebiet des Landkreises und des Krosnoer Landkreises für die Straßenbaumaßnahme K 6747, Abschnitt 040, OD Alt Stahnsdorf

(Beschluss-Nr.: 065/14/2021)

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung (Anlage) gemäß § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Anlage

Der Kreistag beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von 380.000,00 € zur weiteren Finanzierung des deutsch-polnischen Projektes „Entwicklung wichtiger Straßenverbindungen im grenzüberschreitenden Straßennetz auf dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree und des Krosnoer Landkreises“ für die Straßenbaumaßnahme K 6747, Abschnitt 040, OD Alt Stahnsdorf.

29.) Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung eines gemeinsamen Fachberatungsdienstes zur Migrationssozialarbeit gemäß Landesaufnahmegesetz Brandenburg

(Beschluss-Nr.: 046/14/2021)

Der Kreistag beschließt die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Frankfurt (Oder) über die Errichtung eines gemeinsamen Fachberatungsdienstes zur Migrationssozialarbeit gemäß Landesaufnahmegesetz Brandenburg zum 31.12.2021.

Der Landrat wird beauftragt, die diesbezügliche Aufhebungsvereinbarung abzuschließen.

30.) Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 044/14/2021)

Der Kreistag beschließt die „Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree (Nutzungsgebührensatzung)“.

31.) Beschluss zur Fortsetzung des gemeinsamen Breitbandausbaus mit den Kommunen im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 064/14/2021)

Der Kreistag strebt die Fortführung des Breitbandausbaus gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen an. Bei Umsetzung wird der Landkreis wie gehabt die Koordination übernehmen. Als Entscheidungsgrundlage ist ein gefördertes Markterkundungsverfahren durchzuführen. Darauf aufbauend und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Förderbedingungen sind dem Kreistag Vorschläge für den Ausbau eines gigabitfähigen Telekommunikationsnetzes im Landkreis Oder-Spree zu unterbreiten.

32.) Ergänzungen der Geschäftsordnung des Kreistages Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 23/BVB/Freie Wähler/14/2021)

Der Kreistag beschließt:

Der § 2 „Teilnahme an Sitzungen“ wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„Die Sitzungen des öffentlichen Teils des Kreistages sollen grundsätzlich per Livestream übertragen werden.“

Der Kreistag lehnt folgenden Antrag ab:

Der § 4 „Tagesordnung“ wird um einen Absatz 4 ergänzt:

„Der Geschäftsbericht des Landrates muss sachgerecht sein, auf die aktuellen Probleme und Erfordernisse des Landkreises Oder-Spree eingehen und ist politisch neutral zu gestalten.“

Darauf folgend hat jede Fraktion das Recht auf den Bericht zu antworten bzw. dazu Stellung zu beziehen. Dafür stehen jeder Fraktion 5 Min. Redezeit zur Verfügung.“

Der Kreistag lehnt den folgenden Antrag ab:

Der § 4 „Tagesordnung“ wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„Jede Tagesordnung enthält einen Top „Fragestunde“ unter dem die Kreistagsabgeordneten dem Landrat, den Beigeordneten und den Dezernenten Fragen stellen können. Dabei kann jeder Abgeordnete nur eine Frage und ggf. noch eine Nachfrage zur Beantwortung stellen. Diese „Fragestunde“ darf nicht länger als eine Stunde andauern.“

33.) Neufassung der Geschäftsordnung des Kreistages Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 049/14/2021)

Der Kreistag Oder-Spree beschließt die anliegende Neufassung seiner Geschäftsordnung inkl. den besprochenen Änderungen.

Anlage

Geschäftsordnung des Kreistages Oder-Spree

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21) in seiner Sitzung, am 8. Dezember 2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Befangenheit
- § 7 Fraktionen
- § 8 Vorlagen
- § 9 Änderungsanträge
- § 10 Anfragen aus dem Kreistag
- § 11 Verhandlungsleitung und -verlauf
- § 12 Begrenzung der Redezeit
- § 13 Zwischenfragen
- § 14 Persönliche Erklärungen
- § 15 Verletzung der Ordnung
- § 16 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 Schluss der Aussprache
- § 19 Unterbrechung und Vertagung
- § 20 Abstimmungen
- § 21 Wahlen
- § 22 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 23 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 24 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 25 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 26 Inkrafttreten

Präambel

Der Kreistag bekennt sich in seiner Willensbildung ausdrücklich zur freiheitlich demokratischen Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg. Er fühlt sich in seiner kommunalpolitischen Arbeit, insbesondere der Menschenwürde, den Grundrechten, der Toleranz, dem friedlichen Zusammenleben im Landkreis und mit unseren polnischen Nachbarn, der freundschaftlichen Zusammenarbeit mit unseren Partnerkreisen und der Achtung der Opfer von Gewalt- und Willkürherrschaft verpflichtet.

§ 1 Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Kalendertage vor der Sitzung im Ratsinformationssystem eingestellt ist. Die Kreistagsabgeordneten werden per E-Mail über die Bereitstellung informiert. Kreistagsabgeordnete, die nicht am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen,

erhalten die Unterlagen in Papierform. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben wird.

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleiben unberührt.

- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung verhindert, nimmt der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete diese Aufgabe wahr.
- (3) Die Einladung, Tagesordnung, Beschlussvorlagen oder sonstige schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte werden den Kreistagsabgeordneten elektronisch über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht.
Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Von Tischvorlagen als ergänzende Begründung sollte nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.
- (4) Die Sitzung des Kreistages beginnt in der Regel um 17:30 Uhr. Nach 21:30 Uhr werden im öffentlichen Teil keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der Vorsitzende wirkt darauf hin, dass der nichtöffentliche Teil in der regulären Sitzung abschließend behandelt werden kann. Der Kreistag kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden bzw. dem Kreistagsbüro möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.
- (4) Der Kreistag tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Kreistagsmitglieder können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung des Kreistags, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn das Kreistagsmitglied andernfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Der Antrag ist mindestens zwei Tage vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden des Kreistags oder dem Büro des Kreistags einzureichen. Sätze 2 bis 4 gelten nicht für den Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und den Landrat; diese haben persönlich am Sitzungsort teilzunehmen.
Die Sicherstellung der erforderlichen Technik ist vor Einberufung zu prüfen.
- (5) Die Sitzungen des öffentlichen Teils des Kreistages sollen grundsätzlich per Livestream übertragen werden.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des eingerichteten Kreistagsbüros.
- (2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Nachweis ist einmal im Quartal den Fraktionen zur Kenntnis zu bringen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich oder elektronisch zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden. Die Anträge sind zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
- (2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem Vorsitzenden und dem Landrat so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung des Vorsitzenden, einer Anzahl von Kreistagsabgeordneten im Sinne des Absatzes 1, einer Fraktion oder vom Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

- (4) Zu Beginn der Tagesordnung gibt der Landrat mündlich oder schriftlich einen Geschäftsbericht.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).
- (2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 15 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 6 Befangenheit

- (1) Muss ein Kreistagsabgeordneter annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, für den nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der betroffene Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt der betroffene Kreistagsabgeordnete nicht teil.

§ 7 Fraktionen

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Vorsitzenden, ggf. seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten.
Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und gegebenenfalls den Namen des Geschäftsführers zu enthalten.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 8 Vorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Beschlussvorlagen sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.
- (2) Für den Sitzungsbetrieb werden die Vorlagen, einschließlich Anlagen, zu den Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 1. Sachkundige Einwohner und beratende Mitglieder erhalten die Sitzungsunterlagen entsprechend ihrer Fachausschusszugehörigkeit in schriftlicher Form.

§ 9 Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten bis zur Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 10 Anfragen aus dem Kreistag

- (1) Anfragen können von einem Abgeordneten (maximal drei von einer Fraktion) in jeder Sitzung zur Beantwortung im Kreistag gestellt werden.
- (2) Derartige Anfragen müssen mindestens 18 Kalendertage vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch vorliegen, bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Landrat eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Der Fraktionsvorsitzende kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ vom Vorsitzenden oder Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
Die Anfragen sowie die Antworten werden in das Bürgerinformationssystem eingestellt.
- (5) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.
- (6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (7) Der Vorsitzende kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkte für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

§ 11 Verhandlungsleitung und –verlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Im Verhinderungsfall leitet der nächste anwesende Stellvertreter des Vorsitzenden die Verhandlung. Sind auch die Stellvertreter verhindert, wählt der Kreistag für die Sitzung einen zusätzlichen Stellvertreter, der die Sitzung leitet. Bis zu dieser Wahl leitet der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete die Sitzung.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Gelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Dem Landrat ist auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat dies wünscht.
- (8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen.
Einzelnen Abgeordneten kann zu jedem Beratungspunkt zwei Mal das Wort erteilt werden.
- (10) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift schriftlich oder elektronisch über das Büro Kreistag zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Begrenzung der Redezeit

- (1) Die Redezeit im Kreistag beträgt zu einem Verhandlungsgegenstand pro Abgeordneten 5 Minuten.
- (2) Die Redezeit in der Diskussion zum Kreishaushalt beträgt pro Abgeordneten 15 Minuten; für je einen Vertreter jeder Fraktion.
- (3) Die Regelungen des § 24 (Kreisausschuss und weitere Ausschüsse) bleiben hiervon unberührt.
- (4) Spricht ein Kreistagsabgeordneter über die Redezeit hinaus, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (5) Wünscht der Kreistag einen Redner über die beschlossene Redezeit hinaus anzuhören, so hat darüber eine Abstimmung zu erfolgen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält auf Antrag Rederecht in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.

§ 13 Zwischenfragen

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.

- (3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 14 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 15 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle grober Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen. Das Kreistagsmitglied soll beim zweiten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Die Beschlüsse zu Absatz 4 und 5 sind dem Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 16 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäfts-ordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat sich vor der Abstimmung davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 18 Schluss der Aussprache

Die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt ist beendet, wenn

- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt
- oder
- der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 19 Unterbrechung und Vertagung

Der Kreistag kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zu einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 20 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende, im Benehmen mit seinen Stellvertretern.
Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
 - a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Aufhebung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Verweisung an die Fraktionen,
 - h) Schluss der Aussprache,
 - i) Schluss der Rednerliste,
 - j) Erweiterung der Redezeit,
 - k) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - l) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - m) Begrenzung der Aussprache,
 - n) zur Sache.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, falls erforderlich durch Auszählen.
- (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion dies verlangt.

§ 21 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden. Für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages wählt der Kreistag eine aus fünf Abgeordneten bestehende Wahlkommission.
- (2) Geheime Wahlen in Sitzungen mit Audio-/Videoteilnehmern gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 1a BbgKVerf erfolgen im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahl.
Im Vorfeld sind ein bestehendes Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, ein bestehendes Vorschlagsrecht der Bewerber, ein bestehender Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über eine Person und Programm der Bewerber sowie eine bestehende Möglichkeit zur Kommunikation der Teilnehmer zu gewährleisten.
Wahlvorschläge aus dem Kreis der Abgeordneten werden der Wahlkommission mitgeteilt und protokolliert. Innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag erhalten die Kreistagsmitglieder die Briefwahlunterlagen. Es ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Für die Stimmenauszählung werden nur die Wahlbriefe berücksichtigt, die bis zu einer in der Sitzung festgelegten Frist im Büro des Kreistages eingegangen sind. Die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Auslegungsregeln des § 45 Absatz 3 bis 5 BbgKWahlG finden entsprechende Anwendung.
Die Stimmenauszählung ist öffentlich und erfolgt durch die Wahlkommission an einem in der Sitzung festgelegten Datum im Atrium der Kreisverwaltung, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow. Das Ergebnis wird protokolliert und der Sitzungsniederschrift beigelegt.
Alternativ erfolgt die Auszählung der fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe zu Beginn der nächsten Kreistagssitzung.

§ 22 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.

- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - aa) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) sie unleserlich sind,
 - cc) sie mehrdeutig sind,
 - dd) sie Zusätze enthalten,
 - ee) sie durchgestrichen sind.
 - b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
 - aa) der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
 - cc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
 - c) Die Stimmzettel werden von der Wahlkommission ausgezählt; die Wahlkommission teilt das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.
- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.
- (8) Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

§ 23 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird in Abstimmung mit dem Landrat der Schriftführer und seine Stellvertreter bestimmt.
- (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels eines digitalen Tonaufnahmeverfahrens aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitunterzeichner bzw. die antragstellenden Abgeordneten die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Die Tonaufzeichnung ist bis zur Bestätigung der Niederschrift durch den Kreistag aufzubewahren und danach zu löschen. Die Anfertigung oder Nutzung von Ton- und Bildaufnahmen oder von Ton- und Bildübertragungen ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kreistagsvorsitzenden zulässig.
- (4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten seinen Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen:
 - das Abstimmungsergebnis,
 - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis, einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich gestimmt hat,
 - f) bei Wahlen:
 - das Wahlergebnis,
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - g) die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung unter Angabe der Sprecher. Falls ein Kreistagsmitglied die wörtliche Wiedergabe verlangt, hat er den Entwurf hierzu dem Schriftführer mit dem Hinweis zu übergeben, dass seine Ausführungen als Anlage zur Urschrift der Niederschrift aufgenommen werden sollen,
 - h) die Ordnungsmaßnahmen,

- i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf mittels eines digitalen Tonaufnahmeverfahrens aufgezeichnet wurde.
- (5) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
- (6) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsabgeordneten über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.
- (7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung/Bereitstellung im Ratsinformationssystem schriftlich oder elektronisch dem Kreistagsbüro zuzuleiten.

§ 24 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

- (1) Auf den Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
- die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter im Benehmen mit dem Landrat einberufen. Der Landrat kann die Herstellung des Benehmens auf den jeweils zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten delegieren. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, unterrichtet er hierüber.
 - die Tagesordnung der Fachausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Dezernenten fest. Das Recht nach § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
 - ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln.
- (2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Gäste hinzuzuziehen.
- (3) Die Niederschrift über Sitzungen des Kreisausschusses wird von dem Schriftführer oder seinem Vertreter gefertigt. Die weiteren Ausschüsse regeln durch den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem zuständigen Beigeordneten oder Dezernenten die Fertigung einer Niederschrift.
- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und dem Landrat über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. Sachkundigen Einwohnern und beratenden Mitgliedern wird die Niederschrift schriftlich zugesandt.

§ 25 Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18. Februar 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 26. Februar 2021), außer Kraft.

Beeskow, den 15. Dez. 2021

Dr. Franz H. Berger
Vorsitzender des Kreistages

| |
|---------------------------------------|
| 34.) Veränderungen in den Ausschüssen |
|---------------------------------------|

(Beschluss-Nr.: OHNE/14/2021)

Auf Antrag der Fraktion AfD Oder-Spree wird Frau Anika Hooge als sachkundige Einwohnerin im Fachausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration abberufen.

II.) Beschlüsse des Kreisausschusses vom 24. November 2021**1.) Beschluss zur Berufung der Mitglieder des Naturschutzbeirates des LOS**

(Beschluss-Nr.: KA 061/19/2021)

Der Kreisausschuss beauftragt den Landrat, die nachfolgend aufgeführten Bürger als ehrenamtlich tätige Mitglieder in den Naturschutzbeirat des Landkreises zu berufen:

Holger Ackermann, Ricardo Fischer, Bernd Heuer, Edgar Wolf, Jörg Berlin, Nico Brunkow, Frank Fredrich, Dr. Jan Knorn, Steffen Kahlisch, Monique Müller, Dorothea Renken, Annemarie Kaiser, Dr. Antje Balasus.

III.) Bekanntmachung des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“**1.) Amtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“****Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 26. März 2009 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 150) liegt der nachfolgende Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“
Kreistagsbeschluss 051/14/2021

Ort und Zeit der Auslegung: Landkreis Oder-Spree

Kämmerei/Zimmer B 402
Breitscheid-Str. 7/Haus B
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 03.01. bis 12.01.2022

Rolf Lindemann
Landrat

2.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung (AGS)**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
- Abfallgebührensatzung -
vom 08.12.2021****Präambel**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 08.12.2021 aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung (AES) - die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----|--|
| § 1 | Grundsatz |
| § 2 | Gebührenpflichtige |
| § 3 | Gebührenstruktur |
| § 4 | Gebührenmaßstab |
| § 5 | Gebührensatz |
| § 6 | Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebühren |
| § 7 | Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren |
| § 8 | Vorauszahlungspflicht |
| § 9 | Erlösmodell |

- § 10 Verstoß gegen die Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 11 Datenschutzerklärung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Diese Satzung regelt die durch den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung, die Nutzung der Abfallbehälter und die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen anfallenden Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, die nach § 5 Absätze 2 bis 6 AES Anschlusspflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Auftraggeber einer Leistung ist gebührenpflichtig bei
 - a) Einmalentsorgungen und
 - b) der Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten.Die Gebührenpflicht nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die Behälterwechselgebühr gemäß § 4 Absatz 12 b).

§ 3

Gebührenstruktur

- (1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden Abfallgebühren, die sich aus Festgebühren und Leistungsgebühren zusammensetzen, erhoben. Die Erhebung von Gebühren erfolgt nur, soweit die Kosten nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind.
- (2) Die Festgebühren, die von privaten Haushalten (Wohn-, Erholungs- und Gartengrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:
 - a) die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen und Sperrmüll,
 - b) die Entsorgung gefährlicher Abfälle,
 - c) das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten,
 - d) das Einsammeln von Bekleidung und Textilien,
 - e) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen,
 - f) die Entsorgung herrenloser Abfälle,
 - g) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung,
 - h) die getrennte Erfassung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen,
 - i) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen,
 - j) Verwaltungsaufwendungen sowie
 - k) Modellversuche.
- (3) Die Festgebühren, die aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbegrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:
 - a) die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle),
 - b) die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten,
 - c) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen,
 - d) die Entsorgung herrenloser Abfälle,
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung,
 - f) die getrennte Erfassung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen,
 - g) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen,
 - h) Verwaltungsaufwendungen,
 - i) Modellversuche sowie
 - j) die Vorhaltung einer Sammelstelle für Kleinmengen gefährlicher Abfälle.
- (4) Leistungsgebühren werden zur Deckung des mit der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung verbundenen Aufwandes erhoben. Bei Gebühren für die Durchführung von Leerungen der Abfallbehälter schließt dies Kosten für die Entsorgung oder Verwertung des Inhalts und Kosten, die zu den in den Absätzen 2 und 3 genannten Kosten gehören und nicht durch die Festgebühr gedeckt sind, ein.
Leistungsgebühren werden erhoben für die Durchführung
 - a) der Regelleerungen gemäß § 12 Absätze 2 bis 4 AES (Regelleerungsgebühr),
 - b) der Sonderleerungen gemäß § 12 Absätze 6 und 7 AES (Sonderleerungsgebühr),
 - c) der Einmalentsorgung gemäß § 12 Absätze 6, 8 und 9 AES (Servicegebühr),
 - d) des Holens von Abfallbehältern gemäß § 12 a Absätze 7 und 8 AES (Holgebühr),
 - e) des Behälterwechsels (Behälterwechselgebühr) und

- f) der Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gemäß § 16 Absatz 6 AES.
- (5) Die Gebühr für den Erwerb des Abfallsacks wird erhoben zur Deckung der Anschaffungskosten des Abfallsackes und den mit der Abholung und Entsorgung des Inhalts verbundenen Kosten.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Festgebühr ist eine Monatsgebühr.
- (2) Die Höhe der Festgebühr für Wohngrundstücke bestimmt sich für jeden Monat des Erhebungszeitraums nach der Anzahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen.
Das KWU-Entsorgung behält sich den Abgleich der Daten unabhängig von der Meldepflicht des Anschlusspflichtigen gemäß § 7 der AES vor.
Bei Internaten, Wohnheimen, Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen ist die durchschnittliche Belegung im Erhebungszeitraum für die Berechnung der Festgebühr maßgeblich.
Jedes Ferienhaus und jede Ferienwohnung wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt, sofern es sich um eine selbstständig nutzbare Wohneinheit handelt.
Ein sonstiges Grundstück im Sinne des § 5 a Absatz 8 AES wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.
- (3) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird je Grundstück und bei parzellierten Grundstücken je Parzelle erhoben.
Ein ganzjährig genutztes Erholungsgrundstück wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.
- (4) Die Festgebühr für Gartengrundstücke wird je Parzelle erhoben.
- (5) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück setzt sich zusammen aus der Basisgebühr und der Behältergebühr.
Die Höhe der Basisgebühr richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen selbstständigen Gewerbeeinheiten nach § 5 a Absatz 4 AES.
Die Höhe der Behältergebühr richtet sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, mit dem das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.
Bei saisonalen Gewerbegrundstücken wird die Behältergebühr nur für die Monate der saisonalen Nutzung berechnet.
- (6) Die Höhe der Regelleerungsgebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter, der Anzahl der durchgeführten Leerungen und der Art des im Abfallbehälter vorhandenen Abfalls.
Bei Wohngrundstücken und gleichgestellten Grundstücken wird bei Restabfallbehältern mindestens die gemäß § 6 Absatz 3 AES festgelegte Anzahl der Mindestleerungen berechnet.
Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen, erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen anteilig entsprechend der Nutzungsdauer.
- (7) Die Gebühr für den Erwerb der Abfallsäcke bestimmt sich nach der Anzahl der erworbenen Abfallsäcke.
- (8) Die Höhe der Sonderleerungsgebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Dauer der bewilligten Sonderleerungen.
Die Sonderleerungen sind im bewilligten Zeitraum auch dann gebührenpflichtig, wenn diese nicht in Anspruch genommen werden (Pflichtleerungen).
- (9) Die Höhe der Servicegebühr bestimmt sich nach Anzahl und Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
- (10) Die Höhe der Holgebühr richtet sich nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen und dem Leerungsrhythmus der Abfallbehälter.
Die Holgebühr wird auch erhoben, wenn eine Leerung des Abfallbehälters tatsächlich nicht erfolgt.
- (11) Die Behälterwechselgebühr wird für jede Aufstellung, jede Auswechslung und jede Abholung von Abfallbehältern in Abhängigkeit von der Anzahl der Behälter und vom Fassungsvermögen erhoben. Bei der Auswechslung von Behältern ist das Fassungsvermögen des größeren Behälters maßgeblich. Die Behälterwechselgebühr entfällt
- für die Erstgestaltung der Abfallbehälter nach dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung,
 - für die Abholung der Abfallbehälter nach der Aufgabe der Nutzung und dem Wegfall der Anschlusspflicht,
 - für die jeweils erste Änderung des Behältervolumens im Kalenderjahr je Abfallart und Grundstück und
 - wenn der Austausch des Behälters auf Grund der Beschädigung oder Zerstörung dieses Abfallbehälters erfolgt und der Gebührenpflichtige die Beschädigung oder Zerstörung nicht zu vertreten hat.
- Die Behälterwechselgebühr wird zudem für jede erfolglose Anfahrt erhoben, wenn der Abfallbehälter nicht zum festgelegten Termin zur Abholung oder zum Auswechseln am Stellplatz bereitgestellt wurde. Satz 4 ist auch dann anzuwenden, wenn die Abholung des Abfallbehälters oder der Behälterwechsel nach Satz 3 gebührenfrei ist.
- (12) Die Behälterwechselgebühr wird für jede erfolglose Anfahrt auch erhoben, wenn
- die Bereitstellung des Abfallbehälters gemäß § 12a Absatz 11 AES vom KWU-Entsorgung verlangt wurde oder
 - eine Einmalentsorgung gemäß § 12 Absätze 6, 8 und 9 AES beantragt und gewährt wurde und der Abfallbehälter nicht zum festgelegten Termin am Stellplatz bereitgestellt wurde.

(13) Die Höhe der Gebühr für die Abholung des Sperrmülls (§ 3 Absatz 4 Satz 3 f)) richtet sich nach den Kosten, die durch die Abholung des Sperrmülls verursacht werden. Die Kosten richten sich nach dem durch die Erbringung der Leistung verursachten Aufwand in Abhängigkeit von der Dauer der erbrachten Leistung (Einsatzstunde). Zusätzlich ist die Annahmegerühr gemäß der jeweils gültigen Benutzungsgebührensatzung zu bezahlen. Das Laden des Sperrmülls in das Entsorgungsfahrzeug steht insoweit der Annahme auf einer Entsorgungsanlage gleich.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Die Festgebühr beträgt
- | | |
|---|---|
| a) für ein Wohngrundstück | 1,65 Euro/Person und Monat, |
| b) für ein saisonales Erholungsgrundstück | 0,83 Euro/Grundstück bzw. Parzelle und Monat, |
| c) für ein Gartengrundstück | 0,50 Euro/Parzelle und Monat. |
- (2) Die Basisgebühr beträgt 1,06 Euro/Gewerbeneinheit und Monat.
Die Behältergebühr beträgt für jeden
- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| a) 120-Liter-Restabfallbehälter | 0,29 Euro/Behälter und Monat, |
| b) 240-Liter-Restabfallbehälter | 0,58 Euro/Behälter und Monat, |
| c) 1.100-Liter-Restabfallbehälter | 2,65 Euro/Behälter und Monat. |
- (3) Die Regelleerungsgebühr beträgt
- | | |
|---|---|
| a) für einen 120-Liter-Restabfallbehälter | 2,01 Euro/Leerung, |
| b) für einen 240-Liter-Restabfallbehälter | 4,02 Euro/Leerung, |
| c) für einen 1.100-Liter-Restabfallbehälter | 16,69 Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung, |
| d) für eine Biotonne | 1,65 Euro/Leerung. |
- (4) Für 1.100-Liter-Restabfallbehälter kann der Abstand zwischen den Regelleerungen auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Die Leerungsgebühr reduziert sich auf
- | | |
|-----------------------|------------------------------|
| a) 15,10 Euro/Leerung | bei 2-wöchentlicher Leerung, |
| b) 14,30 Euro/Leerung | bei 4-wöchentlicher Leerung. |
- (5) Die Sonderleerungsgebühr für einen außerhalb der Regelleerung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter beträgt
- | | |
|---|---------------------|
| a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter | 3,52 Euro/Leerung, |
| b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter | 6,03 Euro/Leerung, |
| c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter | 23,84 Euro/Leerung. |
- (6) Die Servicegebühr beträgt
- | | |
|---|-------------|
| a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter | 4,52 Euro, |
| b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter | 9,04 Euro, |
| c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter | 27,81 Euro. |
- (7) Die Gebühr für den Erwerb eines zugelassenen Abfallsacks beträgt 2,00 Euro/Stück.
- (8) Die Holgebühr beträgt
- | | |
|---|---|
| a) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter | 3,10 Euro/Monat bei 4-wöchentlicher Regelleerung, |
| b) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter | 6,20 Euro/Monat bei 2-wöchentlicher Regelleerung, |
| c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter | 19,15 Euro/Monat bei wöchentlicher Regelleerung, |
| d) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter | 9,58 Euro/Monat bei 2-wöchentlicher Regelleerung, |
| e) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter | 4,79 Euro/Monat bei 4-wöchentlicher Regelleerung. |
- Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, verdoppelt sich die Holgebühr nach Satz 1.
- (9) Die Behälterwechselgebühr beträgt
- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| a) für einen 120-l-Abfallbehälter | 3,29 Euro, |
| b) für einen 240-l-Abfallbehälter | 4,94 Euro, |
| c) für einen 1.100-l-Abfallbehälter | 19,74 Euro. |
- (10) Für die Berechnung der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gilt folgender Gebührensatz: 91,62 Euro je aufgewendete Einsatzstunde.

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Festgebühr entsteht erstmals mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung entstanden ist, und danach mit Beginn eines jeden folgenden Erhebungszeitraumes.
Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der tatsächliche Abfallbehälterabzug erfolgt und die Anschlusspflicht endet.
Eine Gebührenänderung zu Gunsten des Gebührenpflichtigen wird ab dem Ersten des Folgemonats nach Eingang der vollständigen Mitteilung aller erheblichen Tatsachen wirksam. Zu einer vollständigen Mitteilung gehört die Vorlage der notwendigen Nachweise.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Regelleerung entsteht mit Beginn des Leerungs-vorgangs des Abfallbehälters in das Entsorgungsfahrzeug. Maßgeblich ist die Erfassung des Behälteridentifikationssystems des Abfallbehälters durch die Technik des Entsorgungsfahrzeugs.

(3) Die Gebührenpflicht für die Sonderleerung, die Einmalentsorgung und das Holen der Abfallbehälter entsteht mit der Bewilligung der beantragten Leistung durch das KWU-Entsorgung.

Die Gebührenpflicht für die Sonderleerungen und die Holgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem die Bewilligung endet oder die Abmeldung erfolgt.

(4) Die Behälterwechselgebühr entsteht mit dem Aufstellen oder der Abholung des Abfallbehälters oder der Durchführung des Behälterwechsels. In den Fällen des § 4 Absatz 11 Satz 4 und 5 sowie Absatz 12 entsteht die Behälterwechselgebühr mit der Abfahrt vom Stellplatz des Abfallbehälters.

(5) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung befreit nicht von der Gebührenpflicht für die Festgebühr. Das gleiche gilt bei Benutzung von Pressmüllcontainern oder anderen geschlossenen Containern gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 4 AES.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden vom KWU-Entsorgung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung.

(2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:

- a) Die Abfallgebühren werden, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt. Der Jahresgebührenbescheid enthält die Endabrechnung der angefallenen Gebühren für den vergangenen Erhebungszeitraum und die Festsetzung der Vorauszahlung gemäß § 8 für den laufenden Erhebungszeitraum.
Der Saldo der Endabrechnung ist fällig zum 01.04. des laufenden Kalenderjahres. Die festgesetzten Raten der Vorauszahlung sind zum 01.04. und 01.10. des laufenden Kalenderjahres fällig.
Die Endabrechnung und Vorauszahlung für saisonale Erholungsgrundstücke sind zum 01.04. des laufenden Kalenderjahres fällig.
- b) Die Gebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.
- c) Die in § 3 Absatz 4 Satz 3 c), e) und f) genannten Gebühren werden jeweils nach der Entstehung der Gebühr erhoben und sind 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

(3) Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

Das gleiche gilt, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

§ 8

Vorauszahlungspflicht

(1) Auf die Festgebühr nach § 4 Absätze 2 bis 5 und die Leistungsgebühren nach § 4 Absätze 6, 8 und 10 werden Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich durch einen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt. Der Vorauszahlungsbescheid ist Teil des Jahresgebührenbescheides.

Die Berechnung der Vorauszahlung erfolgt auf Grundlage der Tatsachen, die der Gebührenberechnung im vorangegangenen Erhebungszeitraum zu Grunde lagen oder deren Änderung bis zum Ende des vorangegangenen Erhebungszeitraumes gemäß § 7 AES mitgeteilt wurde.

(2) Die Vorauszahlungshöhe für die Festgebühr berechnet sich nach den in § 5 Absätze 1 und 2 festgelegten Gebührensätzen und den in § 4 Absätze 1 bis 5 festgelegten Gebührenmaßstäben sowie der nach dem jeweiligen Gebührenmaßstab maßgeblichen Anzahl von Personen, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Grundstücken, Parzellen, Gewerbeeinheiten oder Abfallbehältern.

(3) Die Vorauszahlungen der Leistungsgebühren berechnen sich nach der Art und Anzahl der jeweils im vorangegangenen Erhebungszeitraum erbrachten gebührenpflichtigen Leistungen multipliziert mit den Gebührensätzen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Absätze 3 bis 5 und 8. Einmalentsorgungen und Behälterwechsel bleiben unberücksichtigt.

(4) Bei unterjährig angemeldeten Abfallbehältern wird die Leerungsanzahl auf das Jahr hochgerechnet.

Für ein Wohngrundstück werden je Restabfallbehälter die festgelegten Mindestleerungen angesetzt.

Sind für ein Grundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Entleerungen der Biotonne erfolgt oder feststellbar, so werden mindestens 6 Leerungen angesetzt.

Abweichend davon kann das KWU-Entsorgung in Einzelfällen, insbesondere bei Behälteranmeldungen, Vorauszahlungen festsetzen.

(5) Die Vorauszahlung ist in zwei Raten zu bezahlen. Bei saisonalen Erholungsgrundstücken entfällt die Festsetzung der Raten.

(6) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so ergeht nur ein Vorauszahlungsbescheid. An die Stelle des Ablaufes des vorangegangenen Erhebungszeitraumes nach Absatz 1 Satz 4 tritt der Zeitpunkt des Beginns der Gebührenpflicht.

§ 9**Erlösmodell**

- (1) Wird von Schulen und Kindergärten separat eingesammeltes hochwertiges Altpapier zur Verwertung gemäß § 30 Absatz 3 AES überlassen, findet eine Erlösbeteiligung entsprechend der jeweils aktuellen Marktpreise für Altpapier statt.
- (2) Der auszukehrende Erlös bemisst sich nach den tatsächlichen Massewert nach Verwiegung des eingesammelten Papiers.
- (3) Bei festgestellten Fehlbefüllungen des zur Verfügung gestellten Behälters entfällt die Auszahlung des Erlöses.

§ 10**Verstoß gegen die Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung nach § 7 AES schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KWU-Entsorgung entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 11**Datenschutzerklärung**

Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 (Datenschutzgrundverordnung - DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Gesetz zum Schutze personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) in der jeweils geltenden Fassung erhoben und verarbeitet.
Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 AES veröffentlicht.

§ 12**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 02.12.2020 außer Kraft.
- (3) Bei der Festsetzung von Gebühren nach dieser Satzung für vergangene Erhebungszeiträume sind § 4 und § 5 der Abfallgebührensatzung in der für den jeweiligen Erhebungszeitraum gültigen Fassung weiter anzuwenden.

Beeskow, den 13.12.2021

Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 13.12.2021

Lindemann
Landrat

| |
|--|
| 3.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung (BGS) |
|--|

**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der
Abfallentsorgungsanlagen
- Benutzungsgebührensatzung -
vom 08.12.2021**

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 08.12.2021 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung (AES) - die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----|---|
| § 1 | Grundsatz |
| § 2 | Gebührenmaßstab |
| § 3 | Gebührensatz |
| § 4 | Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige |
| § 5 | Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren |
| § 6 | Sonstiges |
| § 7 | Datenschutzerklärung |
| § 8 | Inkrafttreten |

Anlage A

Anlage B

§ 1

Grundsatz

(1) Das KWU-Entsorgung betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 AES. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 29 Absatz 2 AES sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt.

Diese Satzung regelt die durch die Benutzung der vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallentsorgungsanlagen anfallenden Gebühren.

(2) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.

(3) Zur Deckung der für die sach- und fachgerechte Entsorgung der angelieferten Abfälle anfallenden Kosten werden Annahmegerühren durch das KWU-Entsorgung gemäß dieser Satzung erhoben. Dies schließt die Kosten für Vorbereitung, Vorbehandlung und den Transport der Abfälle ein.

(4) Für die Erbringung von Dienstleistungen bei der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden Leistungsgebühren erhoben. Die Leistungsgebühren dienen zur Deckung des mit dieser Dienstleistung verbundenen zusätzlichen Aufwandes.

Leistungsgebühren sind

- a) die Ladegebühr gemäß § 2 Absatz 9,
- b) die Verpackungsgebühr gemäß § 2 Absatz 10.

(5) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Annahmegerühr für selbst angelieferte Abfälle bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls, soweit die nachfolgenden Absätze nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Werden die angelieferten Abfälle nicht gewogen, so ist statt des Gewichtes das Volumen der Abfälle maßgeblich. Das Volumen ist zu schätzen. Die Gebühren werden für jedes angefangene Viertel eines Kubikmeters berechnet.

(3) Abfälle, die auf der Deponie „Alte Ziegelei“ oder in den Abfallumschlagstationen angeliefert werden, sollen gewogen werden, soweit der Wiegevorgang auf der Fahrzeugwaage möglich ist.

(4) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die in der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes „Alte Ziegelei“ angenommen werden, sind zu wiegen. Teerabfälle und gleichgestellte Abfälle gemäß § 25 AES können bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm nach Satz 1 gewogen werden.

- (5) Die technischen Vorgaben der eingesetzten Waagen, insbesondere die Eich-grenzen, sind bei jedem Wiegevorgang einzuhalten.
- (6) Die Höhe der Gebühr für die Annahme von Altreifen richtet sich nach Art des Fahrzeugs, von dem sie stammen, und ihrer Anzahl. Die Altreifen können auch gewogen werden.
- (7) Die Höhe der Annahmegebühr für in sonstiger Form im Sinne des § 18 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe c) AES angelieferte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen richtet sich nach deren Anzahl.
- (8) Die Gebühr für den Erwerb eines Big Bags oder Plattenbags zur Entsorgung von Asbestabfällen deckt die Kosten für die deren Anschaffung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Stückzahl.
- (9) Die Ladegebühr deckt den Aufwand für das Entladen des Abfalls vom Transport-fahrzeug unter Einsatz von technischen Geräten und das Verbringen der Abfälle zum Ort der Zwischen- oder Endlagerung. Sie bestimmt sich nach der Anzahl der transportierten Verpackungseinheiten bei Asbestabfällen oder der Anzahl der durchgeführten vollständigen Ladevorgänge.
- (10) Die Verpackungsgebühr deckt den besonderen Aufwand, der mit dem fachgerechten Verpacken für den Abtransport des Nachtspeicherheizgerätes oder -ofens verbunden ist. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Verpackungseinheiten.

§ 3

Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle richtet sich nach Anlage A dieser Satzung, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Mindestgebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumschlagstationen oder der Deponie „Alte Ziegelei“ beträgt pro Anlieferung 10,00 Euro.
- (3) Die Höhe der Annahmegebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die in der stationären Schadstoffannahmestelle auf dem Wertstoffhof „Alte Ziegelei“ angenommen werden, bestimmt sich nach Anlage B.
- (4) Die Höhe der Annahmegebühr bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 160103) auf den gemäß § 29 a AES dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen beträgt für
- | | |
|---|------------------|
| Motorrad-Altreifen | 1,00 Euro/Stück |
| PKW-Altreifen ohne Felge | 2,00 Euro/Stück |
| PKW-Altreifen mit Felge | 4,00 Euro/Stück |
| LKW-Altreifen ohne Felge | 12,00 Euro/Stück |
| LKW-Altreifen mit Felge | 19,00 Euro/Stück |
| Altreifen von anderen Fahrzeugen, insbesondere von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen | 17,00 Euro/Stück |
- Werden die Reifen gewogen, so beträgt die Gebühr 200,97 Euro/Tonne.
- (5) Die Ladegebühr beträgt 12,90 Euro/Verpackungseinheit bei Asbestabfällen
12,90 Euro/Vorgang bei anderen Abfällen.
- (6) Die Gebühr für den Erwerb von Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest beträgt für jeden
- | | |
|-------------|-------------------|
| Big Bag | 10,00 Euro/Stück |
| Platten Bag | 12,00 Euro/Stück. |
- (7) Die Höhe der Annahmegebühr für jedes in sonstiger Form gemäß § 18 Absatz 5 Buchstabe c) AES angelieferte Nachtspeicherheizgerät beträgt 60,00 Euro/Stück.
Die Verpackungsgebühr beträgt 7,00 Euro/Verpackungseinheit.

§ 4

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

- (1) Die Annahmegebühr nach § 1 Absatz 2 entsteht mit der Entgegennahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühren nach § 1 Absatz 4 entsteht mit der Ausführung der Leistung.
- (2) Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.
- (2) Werden Gebühren nach dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
- In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

§ 6**Sonstiges**

- (1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, oder lässt sich nicht feststellen, welcher Abfallart der angelieferte Abfall angehört, wird jeweils der höchste mögliche Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.
- (2) Die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 7**Datenschutzerklärung**

Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 (Datenschutzgrundverordnung - DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Gesetz zum Schutze personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) in der jeweils geltenden Fassung erhoben und verarbeitet.

Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 AES veröffentlicht.

§ 8**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 02.12.2020 außer Kraft.
- (3) Bei der Festsetzung von Gebühren nach dieser Satzung, die in vergangenen Kalenderjahren angefallen sind, sind die Gebührensätze der Benutzungsgebührensatzung in der für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Fassung weiter anzuwenden.

Beeskow, den 13.12.2021

Lindemann
Landrat

Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung

Gebührensätze für die Annahme von Abfällen an den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung gemäß §§ 29, 29 a AES

(außer Abfälle, die an der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes „Alte Ziegelei“ angenommen werden)

| AVV | Bezeichnung/ Herkunft | €/t | €/je angefangene 0,25 m ³ |
|------------------------|---|--------|--------------------------------------|
| 10 09 | Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl | | |
| 10 09 03 | Ofenschlacke | 13,00 | 6,00 |
| 17 01 | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik | | |
| 17 01 07 -01 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge ≤ 30 cm | 53,00 | 12,75 |
| 17 01 07 -02 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge > 30 cm | 60,00 | 13,25 |
| 17 01 06* | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten | 182,00 | 45,25 |
| 17 02 | Holz, Glas und Kunststoff | | |
| 17 02 02 | Glas | 15,00 | 5,00 |
| 17 02 03 | Kunststoff | 163,00 | 23,75 |
| 17 03 | Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte | | |
| 17 03 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen oder Teerabfällen nach § 25 AES gleichgestellt sind | 307,02 | 36,75 |
| 17 03 01* 17 03 03* | Kohlenteerhaltige Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie teerhaltigen Abfällen gemäß § 25 AES gleichgestellte Abfälle | 601,62 | 86,75 |
| 17 05 | Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut | | |

| AVV | Bezeichnung/ Herkunft | €/t | €/je angefangene 0,25 m ³ |
|--------------|---|----------|--------------------------------------|
| 17 05 03* | Boden- und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten | 180,00 | 24,75 |
| 17 05 04 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen | 40,00 | 9,00 |
| 17 06 | Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe | | |
| 17 06 03* | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält oder gemäß § 23 Absatz 1 AES als gefährlich gilt | 300,15 | 11,00 |
| 17 06 04 -01 | Styropor verunreinigt, Styrodur | 2.340,00 | 11,50 |
| 17 06 04 -02 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, nur dann, wenn es nach § 23 Absatz 1 AES als ungefährlich gilt | 300,15 | 5,25 |
| 17 06 05* | asbesthaltige Baustoffe | 155,00 | 18,50 |
| 17 08 | Baustoffe auf Gipsbasis | | |
| 17 08 01* | Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 83,00 | 6,50 |
| 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen | 83,00 | 6,50 |
| 17 09 | Sonstige Bau- und Abbruchabfälle | | |
| 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen | 191,33 | 8,50 |
| 19 12 | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g. | | |
| 19 12 09 | Mineralien (z. B. Sand, Steine) | 13,00 | 6,00 |
| 20 | Siedlungsabfälle einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen | | |
| 20 01 37* | Altholz | 67,36 | 5,75 |
| 20 01 39 | Kunststoffe (außer CDs) | 163,00 | 23,75 |
| 20 02 01 | Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind | 69,93 | 3,00 |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle | 105,78 | 4,50 |
| 20 03 02 | Marktabfälle | 105,78 | 4,50 |
| 20 03 07 | Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten | 234,20 | 6,00 |

Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung

Gebührensätze für die Annahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes „Alte Ziegelei“

| AVV | Abfallbezeichnung | €/kg |
|-----------|---|------|
| 06 04 04* | quecksilberhaltige Abfälle | 8,98 |
| 13 02 05* | nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis | 5,39 |
| 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter) | 4,94 |
| 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter) | 5,16 |
| 15 02 02* | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 1,84 |
| 16 05 04* | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) | 4,07 |

| AVV | Abfallbezeichnung | €/kg |
|-----------|---|-------|
| 16 05 05 | Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen – ABC/BC-Pulverlöscher | 2,19 |
| 16 05 06* | Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien | 11,08 |
| 16 05 07* | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | 2,87 |
| 16 05 08* | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | 5,39 |
| 20 01 13* | Lösemittel | 0,84 |
| 20 01 14* | Säuren | 2,67 |
| 20 01 15* | Laugen | 5,39 |
| 20 01 17* | Fotochemikalien | 5,39 |
| 20 01 19* | Pestizide | 2,46 |
| 20 01 21* | Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen | 0,26 |
| 20 01 21* | Andere quecksilberhaltige Abfälle | 12,59 |
| 20 01 26* | Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (Speiseöle und Fette) | 5,39 |
| 20 01 27* | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten | 0,80 |
| 20 01 28 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen | 2,84 |
| 20 01 29* | Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten | 5,39 |
| 20 01 30 | Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen | 2,67 |
| 20 01 33* | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02*, 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten, soweit es sich nicht um Geräte-Alt Batterien im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Batteriegesetzes handelt | 0,50 |
| 20 01 34 | Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen, soweit es sich nicht um Geräte-Alt Batterien im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Batteriegesetzes handelt | 0,50 |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 13.12.2021

Lindemann
Landrat

IV.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Benutzung der Fahrbibliothek

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Benutzung der Fahrbibliothek

Auf Grund von §§ 131, 3, 28 Abs.2 Ziff. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) zuletzt geändert am 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr.21) i. V. m. §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch Beschluss vom 8. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Fahrbibliothek ist eine vom Landkreis Oder-Spree getragene öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient der Leseförderung, der Weiterbildung und Information und der Freizeitgestaltung sowie allgemein kulturellen Zwecken.
- (3) Jede/r Einwohner*in des Landkreises Oder-Spree ist berechtigt, die Fahrbibliothek im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich- rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (4) Zudem können z. B. Behörden, Institute, Firmen, Vereine, Schulen, Kindertagesstätten u. ä. im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung die Angebote der Fahrbibliothek für ihre Mitarbeiter, Mitglieder, Schüler u. a. Kinder in Anspruch nehmen.

§ 2

Anmeldung, Benutzung

- (1) Für die Benutzung der Fahrbibliothek sind neben der Zahlung der Gebühr gemäß § 4 dieser Satzung, die Anmeldung in der Fahrbibliothek sowie die Ausstellung eines nicht übertragbaren Bibliotheksausweises erforderlich. Bei der Anmeldung sind die notwendigen Daten durch Vorlage eines gültigen Personaldokuments nachzuweisen.
- (2) In Zusammenhang mit der Anmeldung und der Inanspruchnahme von Leistungen der Fahrbibliothek des Landkreises Oder-Spree ist es erforderlich Benutzerdaten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift, bei Minderjährigen Name und Anschrift der/des Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB), Benutzergruppe und Haltestelle, sowie Daten über die ausgeliehenen Medien zu erheben, elektronisch zu verarbeiten und zu speichern. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Steuerung der Benutzung und Ausleihe bei der Fahrbibliothek Oder-Spree und für statistische Zwecke unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verwendet.
- (3) Die Angabe von E-Mail Adresse, Telefon- und Faxnummer ist freiwillig und wird nur für Benachrichtigungen im Rahmen des Ausleihverkehrs verwendet.
- (4) Mit seiner Unterschrift bestätigt der/die Einwohner*in die Richtigkeit seiner Angaben sowie das Einverständnis zur Datenerfassung.
- (5) Sofern keine offenen Forderungen bestehen, werden die personenbezogenen Daten 2 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Benutzerausweises gelöscht.
- (6) Minderjährige im Alter von 5 bis 17 Jahren bedürfen zur Anmeldung der Einwilligung des Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters. Die Vertretung bzw. die Einwilligung gemäß Satz 2 ist gegeben, wenn ein Erziehungsberechtigter bzw. der/die gesetzliche Vertreter*in sein/ihr Einverständnis zur Anmeldung durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular erklärt. Mit dieser Unterschrift verpflichtet er/sie sich gleichzeitig zur Anerkennung dieser Satzung, zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung aller anfallender Forderungen.
- (7) Nach erfolgter Anmeldung erhält der/die Benutzer*in einen Bibliotheksausweis, der nach Entrichtung des Jahresbeitrages zur Benutzung der Bibliothek für die Dauer von 12 Monaten von Datum der Ausstellung an berechtigt. Die Gültigkeit des Bibliotheksausweises kann durch die Entrichtung des jährlichen Beitrages für jeweils weitere 12 Monate verlängert werden.

- (8) Der bei der Anmeldung ausgestellte Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der/die Benutzer*in sind verpflichtet, Veränderungen ihrer persönlichen Angaben sowie den Verlust des Bibliotheksausweises unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Ein Ersatzausweis wird gegen eine Bearbeitungsgebühr ausgestellt.
Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises bis zur Verlustmeldung entstehen, ist der/die eingetragene Benutzer*in haftbar.
- (9) Behörden, Institute, Firmen, Vereine, Schulen, Kindertagesstätten u. ä. können nach schriftlichem Antrag bzw. nach Abschluss einer Kooperationsvereinbarung Leistungen der Fahrbibliothek in Anspruch nehmen. Der Antrag bzw. die Vereinbarung ist durch eine vertretungsberechtigte Person der jeweiligen Einrichtung zu unterzeichnen.

§ 3

Ausleihbedingungen, Haftung

- (1) Die Ausleihfristen von physischen Medien betragen 4 Wochen. Die Nutzungsdauer für Online-Medien wird bei Anforderung angezeigt. Liegt für die ausgeliehenen Medien keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist verlängern.
- (2) Im Interesse eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes ist eine uneingeschränkte Ausleihe von Medien an Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Jugendschutzmaßnahmen der Fahrbibliothek des Landkreises Oder-Spree (technische Kontrolle der Altersbegrenzung bei DVDs, CDs und Print-Medien/FSK) entbinden die Erziehungsberechtigten aber nicht von ihrer Aufsichtspflicht. Erziehungsberechtigte sollten insbesondere auf die Eignung von Medien für ihre Kinder achten.
- (3) Bei der Ausleihe haben der/die Benutzer*in den Zustand und die Vollständigkeit der ausgewählten Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen. Die Installation und Benutzung von entliehenen Medien erfolgt auf eigenes Risiko. Es erfolgt keine Haftung für durch entliehene Medien entstandene Schäden.
- (4) Der/die Benutzer*in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch vollständig und unversehrt der Bibliothek zurückzugeben. Im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder bei Nichtrückgabe ausgeliehener Medien hat der Benutzer Schadensersatz zu leisten. Über Höhe und Umfang informiert der/die Bibliotheksmitarbeiter*in.
- (5) Die Ausleihe der Medien ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Eine Ausleihe oder Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Der/die Benutzer*in haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (6) Bei Überschreitung der 4wöchigen Ausleihfrist, wird der/die Benutzer*in bis zu zweimal schriftlich an die Rückgabe der Medien erinnert. Diese Erinnerungen sind kostenpflichtig. Erinnerungen, die durch Entleihungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages gem. § 2 Abs. 9 erfolgen, sind kostenfrei. Werden die ausgeliehenen Medien und das Equipment nach Ablauf der letzten Rückgabefrist nicht termingerecht zurückgegeben, ist die Fahrbibliothek berechtigt, diese als verloren zu betrachten und dafür Ersatz zu fordern.
- (7) Die Mitarbeiter der Fahrbibliothek können die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien und der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen

§ 4

Gebühren

- (1) Die Nutzung der Fahrbibliothek ist gebührenpflichtig.
- (2) Für die Festsetzung der nach Maßgabe dieser Satzung zu erhebenden Gebühren gilt der beigefügte Gebührentarif in der Anlage. Er ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Sofern es die gesetzlichen Bestimmungen erforderlich machen, sind auf die steuerpflichtigen Entgelte aus dieser Satzung Umsatzsteuer zu zahlen. Diese werden in der jeweils gültigen Höhe (Steuersatz) auf die Gebühr erhoben.
- (4) Ausstehende Gebühren werden auf dem Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 5

Inkrafttreten

Die Bibliothekssatzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.11.2001 außer Kraft.

Beeskow, 13.12.2021

Lindemann
Landrat

Anlage**Gebührentarif:**

Für die Nutzung der Fahrbibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--|
| 1. Jahresbeitrag für Erwachsene ab 18 Jahre | 5,00 € |
| 2. Kinder bis 17 Jahre | kostenlos |
| 3. Rückgabeerinnerung | |
| a) 1. Erinnerung | 5,00 € |
| b) 2. Erinnerung | 10,00 € zzgl. der Gebühr der 1. Erinnerung |
| 4. Ersatz bei Verlust des Benutzerausweises | 3,00 € |
| 5. Pauschale für die Einarbeitung bei Ersatzbeschaffung pro Medieneinheit | 3,00 € |
| 6. Nutzungsbeitrag von Kooperationspartnern entsprechend Kooperationsvereinbarung | |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Benutzung der Fahrbibliothek wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 13.12.2021

Lindemann
Landrat

V.) Rettungsdienstgebührensatzung 2022**Gebührensatzung
für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr.21]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 08.12.2021 mit Beschluss-Nr. 062/14/2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen des Landkreises Oder-Spree samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oder-Spree, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
- bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - bei dem Einsatz eines Notarztwagens bzw. eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG;
 - im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Leitstelle an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.
- Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes
- pauschal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenen Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
- Für die Inanspruchnahme

| | |
|--|------------|
| - eines Rettungswagens (RTW) für die Notfallrettung | 849,80 € |
| - eines RTW für den Krankentransport, wenn dafür die Ausstattung eines RTW erforderlich ist | 849,80 € |
| - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF) | 377,20 € |
| - eines Notarztes | 427,00 € |
| - eines Notarztwagens (NAW) | 1.276,80 € |
| - eines Krankentransportwagens (KTW) | 236,00 € |
| - eines RTW an Stelle eines KTW | 236,00 € |
 - Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

| | |
|-----------------------------|--------|
| - je angefangenem Kilometer | 0,70 € |
|-----------------------------|--------|

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW bzw. des NAW.
- Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF bzw. des NAW, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
- Die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.
- Eine dritte Person, die eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oder-Spree vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Beeskow, den 13.12.2021

Lindemann

Landrat des Landkreises Oder-Spree

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 13.12.2021

Lindemann

Landrat

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde,
Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt